



ÜBERSETZUNG

CH-3003 Bern, KMU-Forum

Per E-Mail

fair-business@seco.admin.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Sachbearbeiter/in: mup
Bern, 26.02.2021

Änderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb: Verbot von Preisbindungsklauseln gegenüber Beherbergungsbetrieben

Sehr geehrte Damen und Herren

Unsere ausserparlamentarische Kommission hat sich an ihrer Sitzung vom 22. Dezember 2020 mit der Vorlage zur Änderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) befasst. Wir danken Herrn Jürg Herren von Ihrem Amt für seine Teilnahme an dieser Sitzung, bei der er uns die wichtigsten Aspekte dieser Vorlage erläutert hat. Mit der geplanten Änderung des UWG soll die Motion [16.3902](#) «*Verbot von Knebelverträgen der Online-Buchungsplattformen gegen die Hotellerie*» umgesetzt werden, die Ständerat Pirmin Bischof 2016 eingereicht hatte. Diese inzwischen vom Parlament angenommene Motion verlangt vom Bundesrat das Verbot der Preisparitätsklauseln in den Verträgen zwischen Online-Buchungsplattformen und Beherbergungsbetrieben.

Die Mitglieder des KMU-Forums begrüßen die Vernehmlassungsvorlage. Sie sind jedoch der Meinung, dass der neue Artikel 8a VE-UWG auch ein Verbot von Verfügbarkeits- und Konditionenparitätsklauseln vorsehen sollte. Ansonsten könnten die Plattformen auf solche Klauseln zurückgreifen und diese ausnutzen. Das Problem einer Umgehung des Verbots von Preisbindungsklauseln sollte unseres Erachtens bei den weiteren Arbeiten vertieft untersucht werden. Einige Plattformen könnten auf die neue Regulierung mit einer Anpassung der von ihnen erhobenen Kommissionsgebühren reagieren und Betriebe benachteiligen, die sich nicht an die Preisparitätsregeln in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen halten. Es wäre zu prüfen, ob sich die Regelung von Artikel 8a VE-UWG auf alle Klauseln ausdehnen lässt, mit denen das neue Verbot umgangen werden könnte, oder ob die betreffenden Verträge allenfalls als nichtig erachtet werden könnten.

Einige unserer Mitglieder sind der Meinung, das Verbot missbräuchlicher Geschäftsklauseln sollte sich nicht auf die Beherbergungsbetriebe oder die Konsumentinnen und Konsumenten beschränken, wie dies im geltenden Artikel 8 UWG der Fall ist; alle Unternehmen sämtlicher Sektoren, insbesondere auch KMU, sollten davon profitieren können. Der Schutz gegen die

Verwendung missbräuchlicher Geschäftsbedingungen wurde nach parlamentarischer Beratung auf Verträge beschränkt, die zwischen Unternehmen einerseits und Konsumentinnen und Konsumenten andererseits abgeschlossen werden. Diese Beschränkung wird kritisiert, namentlich von der Rechtslehre, und führt seitens der Unternehmen zu Unverständnis. Vor diesem Hintergrund wäre eine Revision der betreffenden Bestimmung, sprich von Artikel 8 UWG, wünschenswert. KMU sollten im Falle missbräuchlicher Klauseln in allgemeinen Geschäftsbedingungen den gleichen Schutz geniessen wie Konsumentinnen und Konsumenten. Denn auch KMU befinden sich ähnlich wie Konsumentinnen und Konsumenten sowie Beherbergungsbetriebe bei Vertragsverhandlungen häufig in einer schwachen Position. Mit der Entwicklung des Online-Handels hat sich ihre Situation zusätzlich verschlechtert. Unserer Ansicht nach ist es daher nicht gerechtfertigt, dass KMU im Rahmen der Vorschriften gegen den unlauteren Wettbewerb anders behandelt werden.

Wir hoffen, dass unsere Kommentare und Empfehlungen berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüssen



Jean-François Rime
Co-Präsident des KMU-Forums
Industrieunternehmer, Vertreter des
Schweizerischen Gewerbeverbands

Kopie an: Kommissionen für Rechtsfragen des Parlaments